

Dok. 13660

7. Januar 2015

Die Bekämpfung von Intoleranz und Diskriminierung in Europa mit besonderem Schwerpunkt auf Christen

Bericht

Ausschuss für Gleichstellung und Nichtdiskriminierung

Berichtersteller: Herr **Valeriu GHILETCHI**, Republik Moldau, Gruppe der Europäischen Volkspartei (EVP/CD)

A. EntschlieÙung¹

1. Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der religiösen Überzeugung betrifft religiöse Minderheitengruppen in Europa, jedoch auch Menschen, die religiösen Mehrheitsgruppen angehören. In den letzten Jahren wurden zahlreiche feindselige Akte, Gewalt und Vandalismus gegen Christen und ihre Kultstätten registriert, doch diese Akte werden von den nationalen Behörden häufig übersehen. Die Äußerung des Glaubens wird von nationalen Gesetzen und Politiken, die der Ausübung religiöser Überzeugungen und Praktiken keinen Platz einräumen, manchmal ungebührlich behindert.
2. Die vernünftige Berücksichtigung religiöser Überzeugungen und Praktiken stellt ein pragmatisches Mittel zur Gewährleistung der tatsächlichen und umfassenden Wahrnehmung der Religionsfreiheit dar. Im Geiste der Toleranz angewandt, macht dies eine vernünftige Berücksichtigung aller religiöser Gruppen, unter Achtung und Akzeptanz ihrer Vielfalt in Harmonie zu leben, möglich.
3. Die Parlamentarische Versammlung hat wiederholte Male auf die Notwendigkeit hingewiesen, die friedliche Koexistenz religiöser Gemeinschaften in den Mitgliedstaaten zu fördern, insbesondere in EntschlieÙung 1846 (2011) betr. die Bekämpfung aller Formen von Gewalt auf der Grundlage der Religion, Empfehlung 1962 (2011) betr. die religiöse Dimension des interkulturellen Dialogs sowie EntschlieÙung 1928 (2013) betr. die Wahrung der Menschenrechte im Zusammenhang mit Religion und Glauben sowie den Schutz religiöser Gemeinschaften vor Gewalt.
4. Die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit ist durch Artikel 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention (SEV Nr.5) geschützt und wird als eine der Grundlagen einer demokratischen und pluralistischen Gesellschaft erachtet. Beschränkungen der Ausübung der Religionsfreiheit müssen auf die im Gesetz vorgesehenen beschränkt bleiben und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sein.
5. Die Versammlung ist überzeugt, dass Maßnahmen ergriffen werden sollten, damit für jeden Einzelnen in Europa der Schutz der Freiheit der Religion oder der religiösen Überzeugung wirksam gewährleistet werden kann.

¹ Vom Ausschuss am 3. Dezember 2014 einstimmig angenommener EntschlieÙungsentwurf.

6. Die Versammlung ruft die Mitgliedstaaten des Europarates daher auf,
 - 6.1. eine Kultur der Toleranz und des Zusammenlebens auf der Grundlage der Akzeptanz des religiösen Pluralismus und des Beitrags der Religionen zu einer demokratischen und pluralistischen Gesellschaft, jedoch auch auf der Grundlage des Rechts des Einzelnen, sich zu keiner Religion zu bekennen, zu fördern;
 - 6.2. eine vernünftige Berücksichtigung im Rahmen des Grundsatzes der indirekten Diskriminierung zu fördern, um
 - 6.2.1. sicherzustellen, dass das Recht aller Personen, die ihrer Rechtsstaatlichkeit unterliegen, auf Freiheit der Religion und der religiösen Überzeugung geachtet wird, ohne dass dabei andere, ebenfalls in der Europäischen Menschenrechtskonvention verankerte Rechte anderer beeinträchtigt werden;
 - 6.2.2. die Gewissensfreiheit am Arbeitsplatz zu wahren und dabei gleichzeitig zu gewährleisten, dass der Zugang zu gesetzlich vorgesehenen Dienstleistungen erhalten bleibt und das Recht Anderer auf Nichtdiskriminierung geschützt wird;
 - 6.2.3. das Recht der Eltern zu achten, ihren Kindern eine Bildung zu vermitteln, die im Einklang mit ihren religiösen oder philosophischen Überzeugungen steht, und dabei gleichzeitig das Grundrecht der Kinder auf kritische und pluralistische Art und Weise Bildung im Einklang mit der Europäischen Menschenrechtskonvention, ihren Protokollen und dem Fallrecht des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zu garantieren;
 - 6.2.4. es Christen zu ermöglichen, voll und ganz am öffentlichen Leben teilzunehmen;
 - 6.3. die friedliche Ausübung der Versammlungsfreiheit zu schützen, insbesondere durch Maßnahmen, die gewährleisten, dass Gegendemonstrationen im Einklang mit den Leitlinien für die Vereinigungsfreiheit der Europäischen Kommission für Demokratie durch Recht (Venedig-Kommission) und des Büros für Demokratische Institutionen und Menschenrechte der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE/ODIHR) nicht das Demonstrationsrecht beeinträchtigen;
 - 6.4. das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung dadurch zu bewahren, dass sichergestellt wird, dass die nationalen Gesetze religiös motivierte Reden nicht ungebührlich einschränken;
 - 6.5. die Anwendung von Gewalt und den Aufruf dazu sowie alle Formen von Diskriminierung und Intoleranz aus religiösen Gründen öffentlich zu verurteilen;
 - 6.6. Fälle von Gewalt, Diskriminierung und Intoleranz zu bekämpfen und zu verhindern, insbesondere durch die Durchführung effektiver Ermittlungen, um bei den Tätern jeden Eindruck der Straflosigkeit zu vermeiden;
 - 6.7. die Medien aufzurufen, negative Klischees und die Verbreitung von Vorurteilen gegenüber Christen, wie auch gegenüber allen anderen religiösen Gruppen, zu vermeiden;
 - 6.8. den Schutz christlicher Minderheitengemeinschaften zu gewährleisten und es diesen Gemeinschaften zu ermöglichen, Versammlungsorte und Kultstätten einzurichten und beizubehalten.